



Statuten der Pfadi Walter Tell

Körperschaft

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹Unter dem Namen «Pfadi Walter Tell» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

²Die Abteilung hat als Einzugsgebiet die Stadt Zürich – insbesondere die Stadtkreise 9 und 12 – sowie die Gemeinde Fällanden.

³Alle Leiterinnen und Leiter der Abteilung verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹Mitglied der Abteilung ist, wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird.

²Der Beitritt muss schriftlich mit entsprechendem Anmeldeformular erfolgen. Minderjährige bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.

³Die Abteilung und ihre Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der Region bzw. des Korps Hans Waldmann, des Kantonalverbands der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (Pfadi Züri) sowie der PBS.

Organisation

Art. 3 Abteilungsleitung

¹Oberste Leitung der Abteilung sind (gemeinsam) der/die Abteilungsleiter/in und deren Stellvertretung. Sie ernennen Leiterinnen und Leiter aller Stufen sowie in unterstützenden Funktionen, vertreten die Abteilung nach aussen, pflegen den Kontakt zu Dritten und verpflichten die Abteilung durch Kollektivunterschrift zu zweien.

²Der Abteilungsleitung obliegen alle Geschäfte, welche von den Statuten oder von Gesetzes wegen nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie kann Aufgaben an geeignete, vom Abteilungsstab ernannte Personen delegieren.

³In der Abteilungsleitung müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Art. 4 Abteilungsstab

¹Der Abteilungsstab besteht aus der Abteilungsleitung, den Stufenleitungen sowie weiteren von der Abteilungsleitung ernannten Mitgliedern. Er ist zuständig

für die verantwortungsvolle Leitung der Einheiten, gute und zweckmässige Ausbildung der Leiterinnen und Leiter sowie die Orientierung der Eltern.

²Der Abteilungsstab wird von der Abteilungsleitung einberufen.

Art. 5 Abteilungsrat

¹Der Abteilungsrat besteht aus den Mitgliedern des Abteilungsstabs und den Einheitsleitungen. Die Abteilungsleitung kann weitere Personen als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen. Dem Abteilungsrat stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu, die Wahl von 1–2 Revisoren sowie die Wahl der Abteilungsleitung auf Vorschlag des Abteilungsstabs.

²Der Abteilungsrat wird mindestens einmal jährlich von der Abteilungsleitung einberufen. Jedes Mitglied des Abteilungsrats hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse dürfen auch über Gegenstände gefasst werden, die nicht gehörig angekündigt sind.

Art. 6 Kassier

Der Kassier wird von der Abteilungsleitung ernannt. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt eine geordnete Buchhaltung und legt der Abteilungsleitung jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor. Der Kassier berät die Abteilung in allen finanziellen Belangen.

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederbeitrag und Haftung

¹Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsleitung auf Vorschlag des Kassiers festgesetzt. Diesem obliegt das Einfordern der Beiträge bis Mitte Jahr.

²Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreien.

³Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹Jedes Mitglied kann jederzeit austreten, nachdem es allen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nachgekommen ist. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

²Der Austritt muss schriftlich mit entsprechendem Austrittsformular erfolgen. Minderjährige bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.

³Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Ein Rekursrecht gemäss Art. 8 der PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 9 Statutenänderung und Auflösung

¹Über Statutenänderungen beschliesst der Abteilungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

²Die Auflösung der Abteilung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür einberufenen Versammlung des Abteilungsrats beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung geht an eine durch diese Versammlung zu benennende Pfadi-Organisation.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 10.01.2022 angenommen.

 L. Michel / Soleil

Lara Michel / Soleil
Abteilungsleiterin

  AJAX

Gil Menziger / Ajax
Abteilungsleiter-Stellvertreter

Robine Loher / Alivia
Kassiererin